

**Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zum Vertrag
Beförderung von Schülern der Schulvorbereitenden Einrichtung der
Rupert Egenberger Schule in Ismaning**

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Landratsamt München
Mariahilfplatz 17, 81541 München
vertreten durch Herrn Landrat Christoph Göbel

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

_____ (Name des Auftragnehmers wird nach Zuschlagserteilung eingesetzt)

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO und ergänzt insoweit den Vertrag vom _____ (Datum des Vertrags wird nach Zuschlagserteilung eingesetzt) über die Beförderung von Schüler der Schulvorbereitenden Einrichtung der Rupert Egenberger Schule in Ismaning („**Hauptvertrag**“). Sie findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

1.1 Art, Zweck, Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag. Die Daten des Auftraggebers werden von dem Auftragnehmer zum Zweck der Durchführung des Hauptvertrages verarbeitet. Die Tätigkeiten des Auftragnehmers auf Grundlage dieses Auftragsverarbeitungsvertrages werden durch die in dem Hauptvertrag vereinbarte Vergütung abgegolten.

Dauer der Verarbeitung:

Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

1.2 Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen:

Art der verarbeiteten Daten: Adressen, Namen, Telefonnummer, Mailadressen der zu befördernden Schüler und deren Erziehungsberechtigten, Schuldaten der zu befördernden Schüler (z.B. Klasse, Schuljahr, Schule).

Kategorien der betroffenen Personen: Schüler und deren Erziehungsberechtigte, Begleitpersonal, welches von Dritten (z.B. Krankenkassen oder Bezirk) gestellt wird.

1.3 Verarbeitungsort

Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt.

Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßigem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung

auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

- 2.3** Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt sind. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in **Anlage 1 (Technische und organisatorische Maßnahmen)** niedergelegt. Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.
- 2.4** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).
- 2.5** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 2.6** Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.
- 2.7** Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers:

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

- 2.8** Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- 2.9** Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 2.10** Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1** Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO bzw. Art. 4 BayDSG, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 3.2** Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.3** Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3.4** Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem

Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Landratsamt München
Sachgebiet 2.3.1.1 - Bereich Kostenfreiheit des Schulweges
Mariahilfplatz 17
81541 München
E-Mail: schuelerbefoerderung@lra-m.bayern.de
Frau Probst

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers

Landratsamt München
Datenschutzbeauftragte/-r - Stabsstelle 0.1
Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel: 089 6221 0
E-Mail: datenschutz@lra-m.bayern.de

- 3.5** Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

4. Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 5.1** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO). Entsprechende Nachweise können durch folgende Informationen bspw. erbracht werden und werden im Falle ihres Vorliegens als Anlage zu diesem Vertrag genommen:

- Ergebnisse eines Selbstaudits
- Zertifikat zu Datenschutz- und / oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001)
- Genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO)
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47 DSGVO)
- Zertifizierungen gemäß Art. 42 DSGVO
- aktuelles Testat und/oder Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)

5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.

5.4 Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragten Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

6. Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

6.1 Ein Unterauftragnehmervverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt.

Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Unterauftragnehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

Nicht als Unterauftragnehmeverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

- 6.2** Der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Unterauftragnehmer wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragnehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 6.3** Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 6.4** Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Unterauftragnehmer vorab mit. Die bei Vertragsbeginn bestehenden Unterauftragnehmer sind im Angebot des Auftragnehmers aufgeführt. Diese gelten als von Beginn des Auftrages an genehmigt.
- 6.5** Der Auftragnehmer nimmt einen Unterauftragnehmer nur in Anspruch, wenn der Auftraggeber dies zuvor gesondert schriftlich genehmigt hat (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung des Unterauftragnehmers beabsichtigt.
- 6.6** Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und der Auftraggeber vorab zustimmt.

7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1** Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- 8.2** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 8.3** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.
- 8.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.
- 8.5** Die Regelungen dieses Vertrags gelten nur für die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO und haben insoweit Vorrang gegenüber etwaig entgegenstehenden oder abweichenden Regelungen aus dem Hauptvertrag.

Ort, Datum

Ort, Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen;

- Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z. B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

- Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z. B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

- Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z. B. getrennte Ablage

- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO), soweit angezeigt: *Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;*

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

- *Eingabekontrolle*

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- *Verfügbarkeitskontrolle*

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall;

- *Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);*

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- *Allgemeines Datenschutz-Management;*
- *Incident-Response-Management;*
- *Auftragskontrolle*

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z. B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.